

Aktionsprogramm Nitrat

Was ändert sich?

Keine Strohausgleichsdüngung mehr

War es ab 2017 schon verboten, eine Stickstoffausgleichsdüngung zum Maisstroh durchzuführen, so ist ab 2018 generell eine Düngung zur Strohrotte (auch beim Getreidestroh) nicht mehr möglich, wenn keine Folgekultur nachgebaut wird. Wird eine Folgekultur nach Ernte der Hauptfrucht bestellt, dürfen max. 60 kg N feldfallend bis zum jeweiligen Sperrfristbeginn gedüngt werden.

Dünger einarbeiten

Eine kleine Änderung gab es bei der „Einarbeitungspflicht“ von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodendeckung. Nach dem alten Nitrat-Aktionsprogramm „sollen optimaler Weise“ diese Dünger innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Laut der neuen NAPV, „hat“ die Einarbeitung „möglichst“ innerhalb von vier Stunden „zu erfolgen“. Unverändert ist aber, dass auf jeden Fall die Landwirte den Dünger spätestens am drauffolgenden Tag einarbeiten müssen.

Keine Düngung bei gefrorenem Boden

Nach der Sperrfrist ist eine Düngung bei Bedarf gestattet, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt, mit Wasser gesättigt oder überschwemmt ist. Eine kleine Änderung gibt es aber bei Bodenfrost. Während früher eine Gabe auf durchgefrorenen Böden verboten war, so gilt das Verbot allgemein für gefrorenen Boden. Es bleibt Ihnen allerdings erlaubt, eine Düngung durchzuführen, wenn eine lebende Pflanzendecke vorhanden und wenn am Tag der Düngung nach dem Nacht- und Morgenfrost der Boden während des Tages auftaut und dann nicht wassergesättigt sondern aufnahmefähig ist. In diesem Fall ist jedoch die Düngehöhe mit 60 kg N feldfallend begrenzt. Diese neue Obergrenze bei der Frühjahrsdüngung mit Gülle könnte bei Winterraps ein Problem darstellen. „Diese Spätfrosttage sind bei auftauenden und aufnahmefähigen Böden optimale Düngungstermine zu Wintergerste oder zu Winterraps, da es

praktisch der einzige Zeitpunkt im Jahr ist, an dem verdichtungsfrei und ohne Ammoniakabgasungsverluste Gülle ausgebracht werden kann. Wir empfehlen den Landwirten, die Witterungs- und Bodenverhältnisse genau zu verfolgen. Denn es muss gewährleistet sein, dass der Boden am Tag der Gülleausbringung auch aufnahmefähig ist – also abgetrocknet, nicht wassergesättigt und im Unterboden nicht gefroren“, erklärt Hölzl. „Andernfalls kann es im Falle einer Anzeige zu Problemen kommen. Daher ist es auch ratsam, dass der Landwirt die Aufnahmefähigkeit des Bodens nach der Gülleausbringung beispielsweise durch eine Spatenprobe und Fotos dokumentiert.“

Abstände zu Gewässern

Bei den Abständen, die Sie bei der Düngung zu Gewässern einhalten müssen, wurde auch eine Änderung durchgeführt. Ab einer Hangneigung von mehr als 10 % gilt generell der Abstand von 5 m zu fließenden Gewässern. Die Reduktionsmöglichkeit, wenn es sich bei der an die Böschungsoberkante des Fließgewässers angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt, oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt, gilt somit nicht mehr.

Schlüssige Ermittlung der Ertragslage

Die Stickstoffdüngobergrenzen wurden zum Teil angepasst. Zum einen wurden Kulturen wie Körner- und Silohirse aufgenommen. Zum anderen wurden für einige Kulturen wie Zuckerrüben, Kartoffel oder Dinkel neue N-Düngeobergrenzen unter Anpassung der jeweiligen Ertragslagen definiert. „Die nachweislich richtige Ertragseinstufung war ebenfalls ein heiß diskutierter Punkt“, sagt Hölzl. Es wird daher dringend empfohlen, dass Sie sich in den nächsten Jahren mit der Ertragsermittlung detailliert auseinandersetzen. Die Angaben zur Ertragslage der Kulturen sind auf die tatsächlich erzielten Erträge im Durchschnitt mehrerer Jahre zu beziehen, wobei die Berücksichtigung zumindest der letzten drei Jahre empfohlen wird. Geeignete Unterlagen, anhand derer die Angaben zur Ertragslage nachvollzogen werden können, sollten aufbewahrt und den Aufzeichnungen beigelegt werden, um zukünftig die tatsächliche Ertragslage der letzten Jahre schlüssig dokumentieren zu können. Die Ergebnisse der Erntestatistik der Statistik Austria geben eine gute Orientierung über die durchschnittlichen Erträge der letzten Jahre auf Bezirksebene. Aussagekräftiger sind jedoch vorhandene Angaben am Betrieb, wie z.B. Verkaufsbelege bei Marktfruchtbetrieben, die Ertragsermittlung bei Futtergetreide bzw. bei Silagekulturen auf Basis von Kubaturen oder auf Basis des Futtermittelsverbrauchs in der Tierhaltung.